

Anfangsbuchstaben eines und mehrere Vornamen vorgelegt sind, im anderen Falle nicht. (Vgl. Entscheid. des Reichsger. in Civilsachen Bd. 20, Seite 71). Daneben ist nicht zu verkennen, daß dieser an sich berechnete Gebrauch einer Firma ein unberechtigter, der Entscheidung auf Grund des Paragraphen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes unterliegender werden könne. Ob dies der Fall sei, ist Sache der tatsächlichen Feststellung, wobei neben anderen Umständen insbesondere die beiderseitige Geschäftsgebarung der Parteien in Betracht kommt. (Urteil des Reichsgerichts, VI. Civil-Senat vom 13. Dezember 1897. Juristische Wochenschrift 1898 Nr. 8—12. Seite 82—83.) B.

**Zum Recht an der Photographie.** — Das unbefugte Photographieren der Leiche des Fürsten Bismarck durch zwei Hamburger Photographen, die des Nachts in das Schloß Friedrichsruh eintraten und mit Blitzlicht Aufnahmen machten, wurde, wie man dem Leipziger Tageblatt schreibt, am 23. d. M. in den Verhandlungen des Deutschen Photographentages in Magdeburg gestreift. Man betonte, daß das Vorgehen der betreffenden Hamburger Photographen aufs ernstlichste zu mißbilligen sei. Wie der als photographischer Fachschriftsteller bekannte Professor Dr. B. Meyer des weiteren darlegte, haben die betreffenden Hamburger Photographen allerdings wegen Hausfriedensbruches eine voraussichtlich strenge Strafe zu erwarten. Damit aber dürfte nicht verhindert werden können, daß die gegen den Willen der Familie Bismarck von dem toten Fürsten gemachte Blitzlichtaufnahme in den Handel kommt. Zwar sei ja das Negativ beschlagnahmt worden; es unterliege aber keinem Zweifel, daß man es werde wieder freigeben müssen. Nicht die widerrechtliche Aufnahme, sondern nur der dabei begangene Hausfriedensbruch könne nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung geahndet werden. Die Hamburger Photographen seien nämlich, da sie das Bild ohne Bestellung gefertigt, als Urheber desselben zu betrachten und genöthigt als solche den jetzigen gesetzlichen Schutz. Läge in dem Bilde eine nach dem Strafgesetze verfolgbare Beleidigung vor, so sei eine Beschlagnahme der Platte und Verhinderung der Verbreitung möglich. Diese Voraussetzung treffe jedoch nicht zu. So werde denn die Hamburger Behörde die beschlagnahmte Platte, sobald man sie als Beweisstück in dem Strafverfahren wegen Hausfriedensbruches nicht mehr brauche, ihren Urhebern wieder aushändigen müssen, und niemand werde die letzteren hindern können, das Bild in beliebiger Weise zu verbreiten. Es sei das ein sehr krasser Fall, der freilich die Handhabe bieten werde, das Individualitätsrecht in Bezug auf Schutz gegen unbefugte Abbildung der Person, auch wenn sie nicht Besteller sei, sehr zu verstärken. — Nach längerer Debatte fand folgende Resolution mit Einstimmigkeit Annahme:

„Es ist das in der photographischen Aufnahme liegende positive Bild zu schützen. Der Schutz ist zu erteilen sowohl gegen Abdruck und Nachdruck wie auch gegen jede Nachbildung, nicht nur gegen mechanische.“

**„Kaiserbüchereien.“** — Aus Anlaß des zehnjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers hatte der „Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde“ einen Aufruf an die deutschen Verleger gerichtet, ihm Bücher zu stiften, damit er den Kriegervereinen der sprachlich gemischten Landesteile des Ostens, Nordens und Westens „Kaiserbüchereien“ überweisen könne. Auf einen ein-

maligen, nur von dem Ersten Vorsitzenden des Vereins, General-Adjutanten von Werder, unterzeichneten Aufruf hin sind dem Verein bereits weit über 10000 Bände gestiftet worden, und zwar durchweg Bücher im Werte von 3—15 M. pro Band. Das ist, wie die Deutsche Tageszeitung bemerkt, ein Erfolg, der den deutschen Verlegern Ehre macht und würdig ist seiner Bestimmung.

**Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen.** — Der Rat der Stadt Leipzig hat beschlossen, der in Posen zu begründenden „Kaiser-Wilhelm-Bibliothek“ 45 Dubletten aus der im städtischen Besitze befindlichen Treitschke-Bibliothek als Geschenk anzubieten. Gleichzeitig bewilligte der Rat für die Bibliothek den Betrag von 1000 M.

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

A first list of books offered for sale by W. M. Voynich & C. A. Edgell, M. A., 92, Edith Grove, Chelsea, London S.W. Principal contents: Americana before 1550; Americana after 1550; Asiatic Presses; Bibles and Testaments; Chess; Condemned and burned books; Cookery, English books before 1640; Music; Occult sciences, Palmistry; Poland; Reformation and Reformers; Early printing before 1500; Early printing from 1500 to 1525. Gr. 8°. 66 S. 256 Nrn.

**Sammlung von Schriften über Universitätswesen.** — Wie der Allgemeinen Zeitung gemeldet wird, hat es sich die Universitätsbibliothek zu Berlin zur besonderen Aufgabe gemacht, die Schriften über das deutsche Universitätswesen zu sammeln. Dabei werden nicht nur die amtlichen Mitteilungen über die Universitäten und die Universitätsanstalten, wie Festschriften, Chroniken, Vorlesungsverzeichnisse, Berichte, Kataloge, Festschriften, Zeit- und Streitschriften über Universitätsunterricht, gesammelt, sondern auch Nachrichten über die studentischen Vereinigungen. Der Bibliotheksdirektor Dr. Erman hat sich an die studentischen Korporationen mit der Bitte gewandt, ihm im Druck erschienene Verbindungsgeschichten, Satzungen, Festschriften u. s. w. zu überlassen. Zahlreiche Korporationen haben daraufhin ihre Schriften der Universitätsbibliothek überwiesen. Wertvoll ist auch eine Sammlung von Universitätschriften, die der Universitätsbibliothek zu Berlin vom preussischen Kultusministerium als Eigentum überlassen worden ist. Es ist dies die Sammlung der Litteratur über die deutschen Universitäten, die 1893 für die deutsche Ausstellung in Chicago zusammengestellt wurde.

**Sammlung von Zeitungstimmen beim Tode des Fürsten Bismarck** durch die königliche Bibliothek zu Berlin. — Wie das fürstlich Bismarcksche Familien-Archiv und das Zeitungsmuseum in Aachen, so sammelt nach einer Meldung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung auch die königliche Bibliothek zu Berlin alle anlässlich des Todes des Fürsten Bismarck in Zeitungen und Zeitschriften erschienenen Aufsätze, Berichte über Trauerkundgebungen u. s. w.

**Brandenburg-Pommerscher Buchhändlerverein.** — Die Mitglieder des Brandenburg-Pommerschen Buchhändlervereins werden am Sonntag, den 18. September, in „Elisenhöhe“ bei Stettin zu ihrer 14. Hauptversammlung zusammentreten. Das Nähere besagt die Einladung im amtlichen Teile d. Bl.

## Sprechsaal.

### Neuer Zeitschriftenvertrieb.

Vom Verlag der „Vaterländischen Frauenzeitung“ in Frankfurt a/Main liegt der Redaktion des Börsenblatts ein Circular vor, das an eine Arbeitsfrau einer Stadt im Norden Deutschlands gelangt ist und zu dem uns vom Einsender bemerkt wird, daß die Angabe, die Adresse sei vom dortigen Bürgermeisteramt angegeben, nicht den Thatsachen entspreche. Es lautet:

„Frau . . . . .  
Frankfurt a. M., den 19. August 1898.“

„Wir beabsichtigen am dortigen Platz unser Frauenvereinsblatt „Vaterländische Frauenzeitung“, welche monatlich nur 20 M kostet, einzuführen, und sollen zu diesem Zwecke die Familien aller Stände Prospekte und ein monatliches Frei-Abonnement zugestellt erhalten. Für das zuverlässige Austragen des Blattes sind Sie uns vom dortigen Bürgermeisteramt in Vorschlag gebracht worden, und fragen wir bei Ihnen an, ob Sie sich dieser

Arbeit gewissenhaft unterziehen wollen. Die Zeitung erscheint wöchentlich einmal.

„Sie verschaffen sich durch das Austragen des Blattes eine dauernde und angemessene Einnahme, indem Sie für jeden Abonnenten monatlich 7 M erhalten, welche Sie gleich von den 20 M abziehen dürfen, so daß Sie uns 13 M pro Abonnent allmonatlich einzusenden hätten.“

„Für das Probe-Freiabonnement im ersten Monat müssen die Leute Ihnen 5 M Trägerlohn zahlen, und da das Blatt stets neue Handarbeitsmuster, hübsche Romane, Kochrezepte u. s. w. enthält, werden Sie bestimmt auch am dortigen Platz viele Abonnenten gewinnen.“

„Wir hoffen Sie hiermit einverstanden und ersuchen Sie, beifolgende Karte auszufüllen und umgehend an uns zurückzusenden.“

„Achtungsvoll“

Verlag und Expedition der „Vaterländischen Frauenzeitung“  
Löber & Co.